

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 102/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch
den Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2006
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt D. K. zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der 1967 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, vom 1. Januar bis 28. Februar 2001 Krankengeld (Krg) gewährt zu erhalten, im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen, weil der Krg-Anspruch im streitigen Zeitraum nach § 49 Abs 1 Nr 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch wegen Nichteinhaltung der einwöchigen Meldefrist geruht habe. Die Meldung sei der Beklagten erst verspätet am 12. März 2001 zugegangen. Dies sei nicht auf einen Organisationsmangel der Beklagten bzw des attestierenden Vertragsarztes zurückzuführen. Da die Beklagte vom zuvor privat versichert gewesenen Kläger im Januar 2001 noch nicht als zuständige Krankenkasse gewählt worden sei, habe sie eine behauptete telefonische Meldung nicht verwerten können. Dass die Beklagte im März 2001 rückwirkend die Mitgliedschaft zum 1. Januar 2001 festgestellt habe, ändere nichts an der Verspätung. Etwaige Versäumnisse des Arbeitgebers seien dem Risikobereich des Versicherten zuzurechnen. Seinem Vertragsarzt gegenüber habe der Kläger noch nach dem 31. Dezember 2000 angegeben, dass er privat versichert sei, sodass auch ein Organisationsmangel des Arztes nicht ersichtlich sei (Urteil vom 18. Mai 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und begehrt insoweit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Im Falle des Klägers soll Prozesskostenhilfe für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits eingelegte, mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Diese Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt würde und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht



besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist. Sie genügt - wie nachfolgend darzustellen ist - nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

- 5 2. Die Beschwerde macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und das LSG-Urteil beruhe auf einer Divergenz sowie einem Verfahrensfehler. Sie legt die Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG indessen nicht hinreichend dar.
- 6 a) Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Voraussetzungen nimmt die Beschwerde nicht genügend in den Blick, schon weil sie keine ausdrückliche Rechtsfrage formuliert, sondern auf Seite 4 im 4. Absatz der Begründung vom 4. Oktober 2006 ein 12-zeiliges, aus drei Sätzen bestehendes Gefüge als "Rechtssatz" darstellt, von dem das LSG "richtigerweise hätte ... ausgehen müssen" und bei dem das Berufungsgericht etwas "übersehen" habe. Dieses Vorbringen verkennt, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu vorgesehen ist, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils erneut umfassend zu überprüfen, sondern dass sich die Begründung an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG ausrichten muss. Dies geschieht nicht, vielmehr werden Ausführungen zu der aus Klägersicht zutreffenden Rechtslage mit Sachverhaltselementen vermischt, ohne deutlich zu machen, weshalb eine bestimmte Rechtsfrage über die besondere Konstellation im Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung haben sollte und der Klärung durch das Revisionsgericht zugeführt werden muss. Selbst wenn man der Beschwerdebegründung die sinngemäße Rechtsfrage entnähme, "*wie weit reichen die Betreuungspflichten einer Krankenkasse, wenn ein Nichtmitglied bei ihr telefonisch anfragt, ob es bereits aufgenommen ist und eine Erkrankung mitteilt?*", sind Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht erkennbar, weil sich die Beschwerde hier nicht mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu den Informations- und Betreuungspflichten der Sozialleistungsträger nach §§ 13 bis 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch auseinandersetzt (*vgl zB BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 4 S 37 f mwN; BSG SozR 4-1200 § 14 Nr 5 RdNr 8 f mwN; ferner die umfangreichen Nachweise bei Seewald in Kasseler Kommentar, Stand September 2006, § 14 SGB I RdNr 25 mwN, RdNr 34 ff Vor §§ 38-47 SGB I*); damit ist aber auch schon nicht erkennbar, weshalb die im Fall einschlägigen Grundsätze über die entsprechenden Pflichten höchststrichterlich noch ungeklärt sein sollten, zumal sich die Beschwerdeschrift unter Gliederungspunkt IV. selbst auf Rechtsprechung dazu beruft.
- 7 b) Der Kläger rügt weiter, dass das LSG zwei Zeugen nicht vernommen und damit verfahrensfehlerhaft Beweisanträge übergangen habe. Mit dem darauf bezogenen Vorbringen wird ein Verfahrensmangel nicht dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfah-



rensmangel auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nämlich nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss, um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64*). Entsprechender Vortrag fehlt. Stellt ein in der mündlichen Verhandlung beim LSG anwaltlich vertretenen Kläger - wie hier - nur noch einen Sachantrag und nicht zumindest auch hilfsweise Beweisanträge, darf das Gericht annehmen, dass zuvor schriftsätzlich angekündigte Anträge nicht weiterverfolgt werden sollen; ein Verfahrensmangel kann auf diesen Sachverhalt regelmäßig nicht gestützt werden (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*).

- 8 c) Schließlich wird auch eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gemäß dargelegt. Hierzu müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im LSG-Urteil einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar seien (*vgl zB Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitheiser, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff mwN*). Dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der im Gegensatz zu einem solchen des Urteils des BSG vom 26. April 2005 - B 5 RJ 6/04 R - (*SozR 4-2600 § 4 Nr 2*) steht und aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann, ist nicht erkennbar. Aus dem Vortrag, das LSG habe "jegliche Pflicht zur Beratung des Klägers während der genannten Telefonanrufe incidenter verneint", ergibt sich nicht, dass das LSG seinem Urteil entscheidungstragend mit der Rechtsprechung des BSG unvereinbare abstrakte Rechtssätze zugrundegelegt hat. Im Kern enthält das Vorbringen nur die Rüge, das LSG habe Grundsätze, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung maßgeblich sind, im konkreten Fall zu Unrecht nicht herangezogen bzw fehlerhaft angewandt. Eine solche Rüge der fehlerhaften Rechtsanwendung genügt aber nicht den Anforderungen an die Darlegung einer Rechtsprechungsdivergenz.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 10 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

